

RS Uvs 2009/4/2 KUVS-1873/2/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2009

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

VStG §44a Z1

StVO §4 Abs5

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nach § 44a Z 1 VStG 1991 hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das „zur Last legen“ der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a Z 1 VStG hat unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, welcher Sachverhalt als erwiesen angenommen wurde und welches Verhalten als Verwaltungsübertretung qualifiziert wird. Dies ist im Gegenstand nicht erfolgt, da nicht zweifelsfrei ausgeführt wird, ob der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 tatsächlich erfüllt ist, sondern dem Rechtsmittelwerber jeweils nur „der Verdacht“ der Übertretung vorgehalten wurde, es jedoch nicht strafbar ist, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass ein Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und er die Verständigung an die nächste Polizeidienststelle unterlassen hat. Nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG 1991 hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das „zur Last legen“ der als erwiesen angenommenen Tat iSd Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, welcher Sachverhalt als erwiesen angenommen wurde und welches Verhalten als Verwaltungsübertretung qualifiziert wird. Dies ist im Gegenstand nicht erfolgt, da nicht zweifelsfrei ausgeführt wird, ob der Tatbestand nach Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960 tatsächlich erfüllt ist, sondern dem Rechtsmittelwerber jeweils nur „der Verdacht“ der Übertretung vorgehalten wurde, es jedoch nicht strafbar ist, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass ein Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und er die Verständigung an die nächste Polizeidienststelle unterlassen hat.

Schlagworte

erwiesene Tat, Sachverhalt, Verdacht, Verwaltungsübertretung, zur Last legen

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at